

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/25

Xanten, 24.07.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung vom 18.07.2013 über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten	2 – 5
Bekanntmachung der Satzung vom 18.07.2013 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten	5 – 9
Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR über den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Geschäftsjahr 2012	9 – 11
Satzung vom 20.06.2013 der Stadt Xanten vom 30. April 2013 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Xanten vom 15.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.1999, für die Teilstrecke des Alten-Rhein-Weges von der Kronemannstraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 132 (zwischen Haus-Nr. 14 und 16 bzw. 9 und 11)	12 – 14
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Netzwerke Xanten GmbH	15
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	15 – 16
Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mörmter-Willich	16

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 18.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 17.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Xanten besteuert folgende im Stadtgebiet stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen.

**§ 2
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer / Erbbauberechtigte der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfindet.

II. Steuersätze

**§ 3
Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter
 - a. für die Veranstaltungen nach § 1, Nr. 1 bis 3 3,00 €
 - b. Veranstaltungen nach § 1, Nr. 3 in Kabinen je Kabine 10,00 €

Als Kabine gilt ein Raum mit der Fläche von weniger als 10 m².

- (4) Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6.00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.
- (5) Die Stadt Xanten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (6) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a berechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Xanten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Xanten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. Die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel der Jahressteuer zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.
- (2) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Xanten kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Xanten alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Xanten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 4 gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Steuerschätzung

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Xanten sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung des § 4 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Xanten vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.07.2013

Strunk
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 17.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Xanten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Steuersätze

§ 4

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Xanten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Xanten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
 - 1.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37 Euro
 - 1.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro
 - 1.3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Xanten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Xanten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 mindestens 10.000 Euro.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Xanten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Xanten eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Xanten zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Xanten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Xanten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
5. § 8 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.07.2013

Strunk
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - AöR

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR

für das Geschäftsjahr 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2012 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss für das Jahr 2012 für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten - AöR - erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2012. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 416.395,90 Euro wie folgt zu verwenden:

a) Bereich Abwasser

Der Jahresüberschuss in Höhe von 273.081,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Bereich Baubetriebshof

Der Jahresüberschuss in Höhe von 166.073,47 € wird an die Stadt Xanten ausgeschüttet.

c) Bereich Gebäudemanagement

Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.417,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

d) Bereich Friedhof

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 33.176,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ wird der Vorstand des Dienstleistungsbetriebes für das Jahr 2012 entlastet.

2. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers

Der abschließende Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 wurde der Wirtschaftsprüfer Egbert Schuhmacher, Kempen, gewählt.

Dieser hat mit Datum vom 04.07.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Anstaltssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Vorstandes der Anstalt sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Offenlage

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 29.07.2013 bis 31.12.2013 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 207/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 19.07.2013

Reintjes
Vorstand

S a t z u n g v o m 20.06.2013

der Stadt Xanten als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Xanten vom 15.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.1999, für die Teilstrecke des Alten-Rhein-Weges von der Kronemannstraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 132 (zwischen Haus-Nr. 14 und 16 bzw. 9 und 11)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Xanten vom 15.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.1999, sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) – SGV. NRW. 2023 – hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Teilstrecke des Alten-Rhein-Weges von der Kronemannstraße bis zur Grenze des Bebauungsplanes 132 (zwischen Haus-Nr. 14 und 16 bzw. 9 und 11) bildet einen Abrechnungsabschnitt.

§ 2

Der in § 1 erwähnte Abrechnungsabschnitt weicht teilweise von der Regelausstattung des § 8 Abs. 1 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung ab und weist folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) beidseitige Gehwege,
- c) integrierte Pflanzflächen mit Baumbepflanzungen entsprechend dem beigefügten Ausbauplan,
- d) Parkbuchten entsprechend dem beigefügten Ausbauplan,
- e) Entwässerungseinrichtungen und
- f) Beleuchtungseinrichtungen.

Ergänzend wird auf den einen Bestandteil dieser Satzung bildenden und vom Umwelt- und Planungsausschuss am 21.02.2013 beschlossenen Ausbauplan hingewiesen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

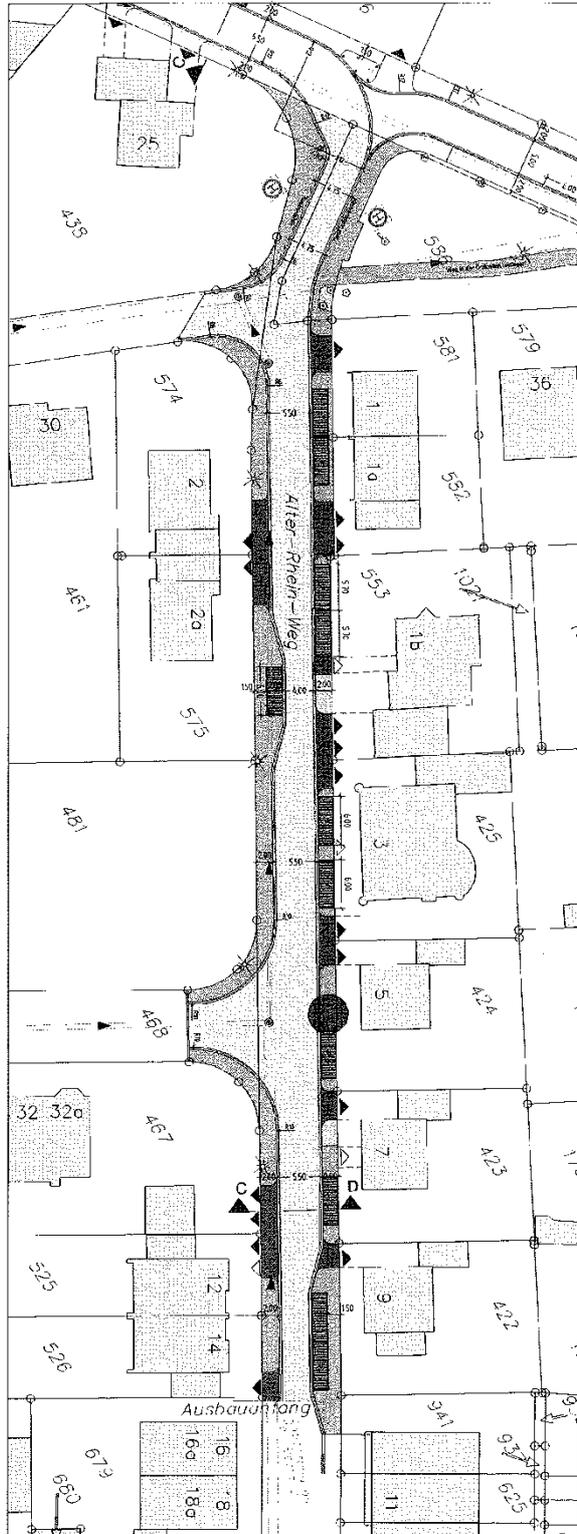
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 20.06.2013

Strunk
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
der Netzwerke Xanten GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat am 04.06.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.354,51 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde für das Jahr 2012 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2012 wurde durch die Wirtschaftsprüfer Schumacher & Kollegen GbR geprüft. Nach Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HGrG wurde der Netzwerke Xanten GmbH der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht 2012 liegen vom 26.07. bis 31.12.2013 in den Zeiten

Montag bis Freitag, 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 113, aus.

Netzwerke Xanten GmbH
Geschäftsführung

Strunk Reintjes

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Am 08.07.2013 hat der Stadtverordnete Herr Jürgen Kappel, wohnhaft Peldenhofweg 29, 46509 Xanten erklärt, dass er sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass Herr Kevin Hampel, Erzbischof-Bruno-Straße 8, 46509 Xanten aus der Reserveliste der SPD Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt.

Somit hin habe ich nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass

**Herr Kevin Hampel
Erzbischof-Bruno-Straße 8
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der SPD Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Hampel hat dieses Mandat durch Erklärung vom 19.07.2013 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 19.07.2013
Stadt Xanten
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Strunk

Jagdgenossenschaft Mörmter-Willich

Bekanntmachung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen freundlich zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mörmter-Willich auf Freitag, den 23.08.2013, 19:00 Uhr, in die Gaststätte Bremer in Ursel, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl von Stimmzählern
3. Wahl von Mandatsprüfern
4. Vorstandswahl
5. Verlängerung und Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages
6. Verschiedenes

Xanten, 24.07.2013

gez. Hans Strunk
Jagdvorsteher